

Große Kreisstadt Bischofswerda Landkreis Bautzen

7. Änderung Bebauungsplan Nr.2

„Klengelweg“

Satzung

Umweltbericht

Teil D

Stand: 24.09.2019

Aufsteller: Große Kreisstadt Bischofswerda Altmarkt 1 01877 Bischofswerda Telefon: 03594 7 86 101 Telefax: 03594 7 86 100 E-Mail: bauamt@bischofswerda.de	Planverfasser: GLI-PLAN GmbH Bautzener Straße 34 01877 Bischofswerda Telefon: 03594 77 78 27 Telefax: 03594 74 57 64 E-Mail: guenther@gli-plan.de
--	--

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	3
1.1.1. Anlass der Untersuchung	3
1.1.2. Angaben zum Standort.....	3
1.1.3. Erschließung.....	3
1.1.4. Art des Vorhabens.....	3
1.1.5. Umfang des Vorhabens.....	3
1.1.6. Rechtliche Voraussetzungen.....	4
1.1.7. Untersuchungsrahmen	4
1.2. Rechtliche Grundlagen des Umweltberichtes / Ziele.....	4
Rechtliche Grundlagen.....	4
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	5
2.1 Bestandsaufnahme / Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	5
2.1.1 Bestandsaufnahme Schutzgüter	5
2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	11
2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen	12
2.2.1 Schutzgut Boden	12
2.2.2 Schutzgut Wasser	13
2.2.3 Schutzgut Klima/Luft.....	14
2.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen	15
2.2.5 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild/Ortsbild).....	17
2.2.6 Schutzgut Mensch	18
2.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	19
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung).....	19
2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen	19
2.3.2 Ausgleichsmaßnahmen	20
3. Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht	21
3.1 Beschreibung der verwendeten Methodik.....	21
3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	21
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	22
3.4 Quellen	24

1. Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

1.1.1. Anlass der Untersuchung

Der Stadtrat von Bischofswerda hat am 26.03.2019 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Klengelweg“ beschlossen.

Der Änderungsbereich / 7. Änderung umfasst die Flurstücke 807/29, 883/18, 883/20, 883/38, 883/39, 883/40, 883/41 und 883/43 Gemarkung Bischofswerda.

Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für Wohnbauflächen auf den Flurstücken 883/40 und 883/41.

Mit der Ausarbeitung der Planungsunterlagen wurde das Ingenieurbüro GLI-PLAN GmbH Bischofswerda beauftragt.

1.1.2. Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Klengelweg“ wird begrenzt durch folgende Straßen und Wege:

- im Norden: Carl-Maria-von-Weber-Straße
- im Süden: Lessingstraße / Heinrich-Mann-Straße
- im Osten: Lessingstraße
- im Westen: Klengelweg.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Bischofswerda.

Der Änderungsbereich / 7. Änderung umfasst die Flurstücke 883/17, 883/19, 883/20, 883/38, 883/39, 883/40 und 883/41 Gemarkung Bischofswerda. Der nachfolgende Umweltbericht bezieht sich auf diesen Änderungsbereich.

1.1.3 Erschließung

Das Gebiet ist durch die vorab unter 1.1.2 benannten Straßen und innerhalb des Gebietes liegende Straßen komplett erschlossen.

1.1.4 Art des Vorhabens

Mit der 7. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird die Schaffung von Baurecht auf den Flurstücken 883/40 und 883/41 426 angestrebt.

1.1.5 Umfang des Vorhabens

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 5.388 m² Fläche im südlichen Teil des Gesamtgebietes Klengelweg.

Diese Fläche setzt sich zusammen aus:

- Wohngebietsflächen
- Städtischen Grünflächen
- Straßen- und Wegeflächen

1.1.6 Rechtliche Voraussetzungen

Das Vorhaben dient der Schaffung einer Wohnbaufläche und wirkt sich letztendlich positiv auf die Einwohnerzahl der Stadt und den Zuzug von Familien aus.

Die Art der baulichen Nutzung WA begründet sich in der Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Stadt.

1.1.7 Untersuchungsrahmen

Die räumliche und inhaltliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens umfasst ausschließlich den Änderungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 5.388 m².

1.2 Rechtliche Grundlagen des Umweltberichtes / Ziele

Rechtliche Grundlagen

Mit der Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinie (zweite Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG) über die Umweltauswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen wurde die Behandlung der umweltschützenden Belange im BauGB, mittels Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neunten Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017, neu geregelt bzw. der Inhalt des Umweltberichtes angepasst.

Mit der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB werden die unterschiedlichen umweltbezogenen Prüfaufgaben gebündelt und als obligatorischer Teil in das Bebauungsplanverfahren integriert. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht (vgl. Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB) vor. Dieser stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar und ist unverzichtbarer Teil der Begründung des Bauleitplanentwurfs.

Zielsetzungen und Vorgehensweise des Umweltberichtes

Ziel des Umweltberichtes ist es, einen Beitrag zur wirksamen Umweltvorsorge für ein konkretes Vorhaben zu leisten.

Folgende allgemeine Zielsetzungen werden verfolgt:

- Schutz der natürlichen Ressourcen als Bestandteil des Ökosystems
- nachhaltiger Schutz der natürlichen Ressourcen als Lebensgrundlage des Menschen
- Schutz der natürlichen Ressourcen als Grundlage für die verschiedenen Nutzungen

Durch Berücksichtigung dieser Ziele sollen Gefahren für die Umwelt abgewehrt und dem Entstehen schädlicher Umweltauswirkungen vorgebeugt werden.

Wesentliche Bestandteile und Verfahrensschritte der Umweltprüfung sind:

1. Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
2. Konsultationen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
3. Erfassung, Beschreibung und Bewertung der gegenwärtigen Situation des Untersuchungsraumes als Grundlage der Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen (Prognose der potentiell zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens)
4. Abschätzung des ökologischen Risikos von Beeinträchtigungen als Ergebnis der Prüfung, d.h. eine Abschätzung des Ausmaßes nachteiliger Veränderungen von Natur und Landschaft, deren Eintreten bei Durchführung und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu erwarten ist
5. Benennung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Berechnung der Ausgleichsflächenbilanz
6. Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie
7. Auflistung der Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)
8. Beteiligung der Öffentlichkeit zum Umweltbericht im Rahmen der Offenlage sowie der TÖB
9. Fortschreibung des Umweltberichtes und Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung in der Abwägung zum Bauleitplan bei der abschließenden Beschlussfassung zum Bauleitplan.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme / Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

2.1.1 Bestandsaufnahme Schutzgüter

Schutzgut Boden

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien von 2002 gehört das Plangebiet zum Naturraum Hügelland, zur Naturraumeinheit Westlausitzer Hügel- und Bergland und zur Landschaftseinheit Nordwestlausitzer Hügelland, welches das Nordwestlausitzer Bergland umgibt. Bergrücken treten hier in Häufigkeit und Ausdehnung gegenüber den Lössplatten, welche die Landschaftseinheit bestimmen, zurück. Markante Erhebungen werden vorwiegend aus Granodiorit, teilweise aus Grauwacken gebildet. Die von Talmulden durchzogenen beckenartigen Räume dazwischen sind mit eiszeitli-

chen Schotter- und Grundmoränenmaterial aufgefüllt. Eine Gehängelehmedecke ist lückenhaft verbreitet. Als Oberflächenformen herrschen Flachrücken, Flachhänge, Kuppen, Platten und mäßig eingetiefte Mulden und Sohlentäler vor.

Der geologische Untergrund des Plangebietes wird durch das Lausitzer Granitmassiv bestimmt. Der Felsuntergrund aus leicht verwittertem Granodiorit wird von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert und tritt nur stellenweise an den Kuppen zutage.

Entlang der Täler der Flüsse bilden altdiluviale Sande, Kiese und Schotter bis 40 m mächtige, ausgedehnte Ablagerungen.

Die diluvialen Deckschichten aus sandigem Lösslehm bis Sandlöss weisen stellenweise Mächtigkeiten bis zu 15 dm auf, erreichen ansonsten aber nur 5-8 dm.

Die lehmig-tonigen alluvialen Sedimente der Tälchen und Auen können an der Basis auch kiesig-sandigen Charakter besitzen. Ihre Mächtigkeit beträgt 1-3 m.

Das Bodenmosaik des Hügellandes ist sehr vielgestaltig. Auf Kuppen gibt es anstehendes Gestein und wenig gründigen Gesteinsschutt. Die Hänge sind meist mit einer Lössschicht überdeckt, deren Mächtigkeit in der Regel zum Kolluvium (Ablagerung in Fließrichtung des Flusses) hin zunimmt. Hier entstanden vorrangig fruchtbare Parabraunerden mit ausreichender Bodenwasserversorgung. An Flachformen- oder Muldenlagen gibt es eine Tendenz zur Staunässe.

Die Auenbereiche werden vorwiegend von hydromorphen Auenlehm- und Auenschluff-Amphigleyen und Deckauenlehm-Gleyen eingenommen. Diese alluvialen Böden sind durch Grundwassereinfluss geprägt. Die Böden sind hochempfindlich gegenüber Verlust, Verdichtung, Veränderungen im Wasserhaushalt und Schadstoffeintrag.

In den Tallagen herrschen halbhydromorphe Löss-Staugleye bzw. -Braunstaugleye, Schluff-Amphigleye und Kolluvialschluff-Gleye vor. Diese Bereiche werden vorrangig als Grünland genutzt. Die Böden zeichnen sich durch ein vergleichsweise hohes Puffer- und Speichervermögen aus, das jedoch durch Staunässe gemindert wird. Sie sind ebenfalls hochempfindlich gegenüber Verlust, Veränderungen im Wasserhaushalt und Schadstoffeintrag und haben mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verdichtungen.

Die Böden der Auenbereiche und Tälchen wurden durch Meliorationsmaßnahmen in ihrem Wasserregime erheblich verändert.

Biotische Lebensraumfunktion

Das Untersuchungsgebiet besteht aus Siedlungsflächen und innerörtlichen Grünflächen, die Fläche ist teils versiegelt bzw. befestigt und durch ihre Nutzung teils verdichtet.

Leistungsfähigkeit des Bodens - Filter- und Pufferfunktion

Die Böden haben ein mittleres bis hohes Puffer- und Speichervermögen und sind hochempfindlich gegenüber Verlust, Veränderungen im Wasserhaushalt und Schadstoffeintrag und haben mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verdichtungen.

Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen des Bodens existieren im Plangebiet:

- aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Vorbelastungen in Bezug auf erhöhte Schadstoffeinträge und messbare Beeinträchtigungen
- aus landschaftsplanerischer Sicht Vorbelastungen durch direkte und umliegende Nutzung und Lage innerhalb eines Wohn- und Mischbaugebietes.

Versiegelung

Entsprechend der bisherigen Nutzung weist das Gebiet bereits versiegelte Flächen (Straßen-/Wege- und Bauflächen) auf.

Der momentane Versiegelungsgrad ist, bezogen auf die zusätzliche geplanten Wohnbauflächen bereits sehr hoch.

Bewertung des Bestandes

Aus den oben angeführten Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden nicht mehr in vollem Umfang gegeben ist. Die Bodenverhältnisse sind als relativ gestört zu bezeichnen.

Wechselwirkungen

Auf Grund der relativ intensiven Nutzung der Fläche, werden die Bodenfunktion nur teils in vollem Maße genutzt.

Das vorhandene Oberflächenrelief ist im Gebiet wenig ausgeprägt. Der Boden hat für das Landschaftsbild daher nur eine geringe Bedeutung.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Angrenzend an den Änderungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich auf dem Flurstück 883/43 ein Stillgewässer, welches keinen Zu- und Ablauf besitzt, von Regenwasser gespeist wird und dadurch temporär trocken fällt. Die Gewässermulde ist mit Bäumen und Sträuchern bestanden.

Grundwasser

Baugrunduntersuchungen wurden zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgenommen, so dass die Aussagen zum Grundwasser nur sehr allgemein für die Landschaftseinheit getroffen werden können.

Die hydrogeologischen Verhältnisse sind stark differenziert. Bestimmender hydrogeologischer Gesteinskomplex ist der Granodiorit, hier kommt Grundwasser jedoch nur als Kluftwasser vor und ist wenig ergiebig. Überlagert wird der Granodiorit von unterschiedlich gelagerten, unterschiedlich mächtigen Sedimenten. Im Bereich gut durchlässiger pleistozäner Kiese und Sande finden sich bedeutende Grundwasservorkommen.

In den Talauen der Gewässer ist oberflächennahes Grundwasser anzutreffen (die Versickerungsverhältnisse im Geltungsbereich wegen der Auenlage als ungünstig zu bewerten). Der Grundwasserflurabstand schwankt beträchtlich, auf Plateauflächen, Hanglagen und Flachkuppen beträgt er zwischen 5 und > 10 m. Die Mächtigkeit der Grundwasserleiter beträgt je nach Lage zwischen 5 und 50 m.

Im Plangebiet befindet sich keine Trinkwasserschutzzone.

Im Umfeld des Plangebietes ist das Grundwasser durch Schadstoffeinträge aus Siedlung, Gewerbe und Verkehr potenziell verschmutzungsgefährdet. Die Fläche des Plangebietes hat vom Umfang her eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Wasserschutzgebiete

Durch den Bebauungsplan sind keine Wasserschutzgebiete berührt.

Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen des Grundwassers existieren im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen:

- Grundwasserbelastung durch Flächenversiegelungen
- verkehrsbedingter Schadstoffeintrag (Schwermetalle, Reifenabrieb, Streusalze)

Bewertung des Bestandes

In Bezug auf die Grundwasserneubildung hat der Standort eine geringe Bedeutung. Die Verschmutzungsempfindlichkeit und damit die Grundwassergefährdung sind ebenso relativ niedrig.

Wechselwirkungen

Das Grundwasser wird im Untersuchungsraum nicht als Trinkwasser genutzt.

Schutzgut Klima/Luft

Im Untersuchungsraum herrscht ein subkontinentales Klima, die Jahresamplitude liegt bei 18,0 bis 19 °C. Das Monatsmittel im Januar beträgt –1,0°C und das Monatsmittel im Juli beträgt 17-18 °C. Die Jahresschwankung der Monatsmitteltemperaturen gehört zu den größten in Deutschland. Im Untersuchungsraum liegt die Jahresmitteltemperatur bei 8,5 °C (KLIMAATLAS DER DDR 1953). Die mittlere Andauer frostfreier Tage wird mit 170 angegeben.

Die jährliche Niederschlagsmenge von über 750 mm resultiert aus dem Vorstau des Nordwestlausitzer Berglandes. Die Monate Mai bis August sind die niederschlagsreichsten Monate, dabei ist der Juli der durchschnittlich regenreichste Monat (92 mm). Das Niederschlagsminimum liegt im Februar (46 mm).

Die vorherrschende Windrichtung im Untersuchungsraum ist West.

Das Plangebiet hat für das Klima nur eine sehr geringe Bedeutung. Klimatisch wirksame Strukturen (Gehölzflächen, besonnte Hanglagen) sind kaum vorhanden und auf Grund ihrer Größe nur bedingt relevant.

Folgende Vorbelastungen des Klimas existieren:

- Betriebsbedingte Schadstoffimmissionen aus Hausbrand und durch Verkehrsanlagen

Bewertung des Bestandes

Die klimatische Situation und die Luftbelastung sind durch die Nutzungsart der Flächen und die damit verbundene Versiegelung als relativ ungünstig zu bezeichnen.

Wechselwirkungen

Durch die lufthygienische Filterfunktion von vorhandener Vegetation (vor allem von Bäumen) wird die Schadstoffbelastung für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für den Menschen verringert. Da der Baumbestand im Untersuchungsraum gering ist, ist eine Filterfunktion nur eingeschränkt möglich.

Schutzgut Tiere / Pflanzen

FFH-Gebiete

Im zu ändernden Teil des Bebauungsplans sind keine Schutzgebiete und keine Lebensraumtypen und/oder Arten gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1992) vorhanden.

Biotope

Im zu ändernden Teil des Bebauungsplans sind keine kartierten gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

Schutzgebiete SächsNatSchG

Schutzgebiete im Sinne des SächsNatSchG sind im zu ändernden Teil des Bebauungsplans nicht vorhanden.

Flora / Fauna

Floristisch und faunistisch haben selbst die Garten- und Grünflächen nur eine geringe Bedeutung. Es handelt sich um gering strukturierte und gering arten- und nährstoffreiche Biotope. Dies ist auf die innerörtliche Lage und die Beeinflussung durch die damit gegebene Nutzung (Lärm, Stoffeintrag) und die Bewirtschaftung der Flächen zurückzuführen.

Das Vorkommen von verschiedenen Gattungen und Arten der Käfer, Ameisen, Spinnen, Tagfalter, Libellen, Hummeln, Wildbienen, Heuschrecken, Schnecken, Amphibien, Reptilien, Säugetieren und Vögeln wird vermutet. Diese Vorkommen sind jedoch auf Grund der oben aufgeführten Gründe im direkten Untersuchungsraum quantitativ eher gering.

Nachweise von streng geschützten und besonders geschützten Arten der Fauna sind nicht bekannt.

Der Untersuchungsraum hat keine Bedeutung für die Biotopvernetzung.

Der Biotopwert der Fläche und somit auch die Bedeutung für Landschaftspflege und Naturschutz sind gering.

Potentielle natürliche Vegetation

Das Planungsgebiet ist einschließlich seines Umfeldes stark anthropogenisiert und weist keine Reste einer natürlichen Vegetation auf. Ohne den Einfluss des Menschen wäre das Plangebiet, wie die gesamte Region, von Wald bedeckt, dessen geschlossene Vegetationsdecke nur vereinzelt von unbewaldeten kleinen Flächen unterbrochen wäre.

Im betrachteten Gebiet wäre ein submontaner Eichen-Buchenwald vorherrschend.

Bewertung des Bestandes

Die faunistischen Vorkommen und die floristischen Strukturen und Artenzusammensetzungen sind insgesamt als unbedeutend einzustufen.

Wechselwirkungen

Der minimale Gehölzbestand ist als prägendes Strukturelement von Bedeutung für das Landschaftsbild und damit in geringem Umfang Grundlage für menschliche Erholung und Naturerlebnis. Der vorhandene Gehölzbestand kann erhalten werden.

Durch die Neuanlage von Gehölzflächen werden hochwertigere, landschaftsprägende Biotopflächen geschaffen.

Folgende Vorbelastungen existieren im Plangebiet:

- Schadstoff- und Lärmimmission durch Verkehrsaufkommen und Lage im Stadtgebiet
- hohe Bodenverdichtung durch intensive Nutzung (Betreten, Befahren)
- keine Berücksichtigung der Artenschutzbelange bei Mahd- und Pfliegerterminen, dadurch Verlust von Individuen

Schutzgut Landschaft

Topographie

Das Plangebiet liegt in der Landschaftseinheit Nordwestlausitzer Hügelland, dessen unbesiedelte Flächen durch die naturnahe Ausstattung und reiche Strukturierung landschaftlich sehr wertvoll sind.

Zur besseren Einpassung des Gebietes in die Landschaft und zum Ausgleich möglicher negativer Aspekte der Mikroklimaveränderung sind Begrünungsmaßnahmen notwendig, welche bereits Bestandteil der Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plans sind.

Vorhandene Bebauung

Das Plangebiet selbst zählt als Ortsgebiet nicht zu den Elementen, welche eine große Bedeutung für die Erholung haben und typisch für die Landschaft der Region sind.

Bewertung des Bestandes

Für das Landschaftsbild und die Erholung allgemein hat das Gebiet eine relativ geringe Wertigkeit.

Die Veränderung des Landschaftsbildes im Plangebiet erfolgte bereits durch die Baukörperkonzentration und Versiegelungen im gesamten Geltungsbereich des Gebiets.

Durch die Durchgrünung des Standortes und durch Anlage von Gehölzflächen wird der negative Einfluss reduziert.

Wechselwirkungen

Die Strukturen der Landschaft, die Abfolge von Oberflächenformen und Vegetationsstrukturen werden vom Menschen als Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft erlebt. Dies kann im Wesentlichen auf das Bild eines Ortes übertragen werden. Landschaft und Ort sind als Lebensräume des Menschen Grundlage für dessen Erholung und Wohlbefinden. Gestörte Strukturen wirken damit dem Wohlbefinden des Menschen entgegen.

Schutzgut Mensch

Bebauungsstruktur

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Klengelweg“ wird begrenzt durch folgende Straßen und Wege:

- im Norden: Carl-Maria-von-Weber-Straße
- im Süden: Lessingstraße / Heinrich-Mann-Straße
- im Osten: Lessingstraße
- im Westen: Klengelweg

und umfasst die Flurstücke 807/29, 883/18, 883/20, 883/38, 883/39, 883/40, 883/41 und 883/43 Gemarkung Bischofswerda.

Erholungsfunktion

Im Planungsgebiet gibt es öffentlich nutzbare Grünflächen.

Bewertung des Bestandes

Das Untersuchungsgebiet ist als Erholungsfläche teilweise geeignet.

Vorbelastungen

Auf Grund der vorhandenen baulichen Nutzung – allgemeines Wohngebiet / Mischgebiet – und der damit verbundenen Belastungen (Immissionen, Trennwirkungen, Baukörperkonzentration und Versiegelungen) ist das Schutzgut Mensch bereits vorbelastet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmäler

Im zu ändernden Teil des Bebauungsplans sind keine Bodendenkmale bekannt.

Baudenkmäler

Im zu ändernden Teil des Bebauungsplans sind keine Baudenkmale bekannt.

2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung, d.h. bei Nicht-Realisierung der 7. Änderung des Bebauungsplanes, werden die in der Beschreibung der Schutzgüter aufgeführten Umwelteinwirkungen, auf Grund der Lage und der Nutzung der Flächen, ebenso auftreten.

Der Rückbau der nicht benötigten Wegeflächen würde entfallen und damit die positiven Auswirkungen auf Boden/Wasser, Arten und Biotope.

Damit entfällt auch die zusätzliche Begrünung der Flächen sowie die Schaffung einer weiteren Feldgehölzfläche /Biotopfläche und die damit verbundene Aufwertung des Gebietes.

Aus der Bewertung des planerischen Eingriffes ist ersichtlich, dass sich bei der Umsetzung der Planung daher die Einwirkungen auf die Umwelt kaum erhöhen.

2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

2.2.1 Schutzgut Boden

Umweltauswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Verdichtung	Erdarbeiten, Baustoffablagerungen, Befahren mit schwerem Gerät	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der Bodenstruktur - Verschlechterung der Durchlüftung und Filtereigenschaften - Minderung der Lebensraumfunktion für Bodenorganismen 	vorübergehend
Schadstoffeintrag	Abgase, Reifenabrieb von Baufahrzeugen und Baumaschinen	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinflussung des natürlichen Puffervermögens - Schädigung des Bodens als Lebensraum durch Akkumulation von Schadstoffen 	vorübergehend

Anlagebedingte Auswirkungen

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Bodenversiegelung	Bau von Gebäuden und Nebenanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Oberflächengestalt - Veränderung des gewachsenen Bodenaufbaus / Beseitigung von Bodenschichten - Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Retentions-, Filter-, Lebensraumfunktion) 	dauerhaft

Betriebsbedingte Auswirkungen

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Schadstoffeintrag	Abgase des Kfz-Verkehrs (Schwermetalle, Blei, Ruß u. a.) Reifen- und Bremsenabrieb des Kfz-Verkehrs Heizung, Taumittel (Salz)	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinflussung des natürlichen Puffervermögens - Änderung des pH-Wertes möglich - Störung der biologischen Aktivität des Bodenlebens (Edaphon) 	dauerhaft

Bewertung des planerischen Eingriffes

Bei fachgerechter Bauausführung und sorgfältiger Entsorgung der Rest- und Betriebsstoffe ist davon auszugehen, dass die baubedingten Auswirkungen zeitlich befristet sind bzw. nur zu geringen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit des Bodenhaushaltes beitragen (keine nachhaltige Leistungsminderung).

Die Maßnahme führt zu einer Flächenumwandlung, die infolge der Versiegelung mit einem vollständigen und nachhaltigen Funktionsverlust des Bodens auf der betroffenen Grundfläche verbunden ist. Die Auswirkungen sind in jedem Fall erheblich und nachhaltig.

Die vorab geschilderten Eingriffe werden durch grünordnerische Festsetzungen / Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert. Die Möglichkeit einer Flächenentsiegelung im Plangebiet sowie in dessen Umfeld wurde geprüft. Es stehen in geringem Umfang Flächen zur Entsiegelung im Plangebiet zur Verfügung.

Betriebsbedingt erhöhen sich die Schadstoffeinträge innerhalb der Fläche minimal (weitere Zufahrt für Wohnbaufläche).

In Bezug auf das Schutzgut Boden sind die Umweltauswirkungen als gering einzuschätzen.

2.2.2 Schutzgut Wasser

Umweltauswirkungen Baubedingte Auswirkungen

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Schadstoffeintrag	Eintrag bzw. Auswaschung von Schadstoffen Schmier- und Treibstoffen, Abgasen u. a.	- Verschlechterung der Wasserqualität - Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion des Grundwassers	vorübergehend
Verdichtung	Erdarbeiten, Baustoffablagerungen, Befahren mit schwerem Gerät	- Einschränkung der Grundwasserneubildung - Erhöhung der Verdunstung und des Oberflächenabflusses	vorübergehend

Anlagebedingte Auswirkungen

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Bodenversiegelung	Errichtung von Gebäuden teils unter Beanspruchung unversiegelter Flächen auf teils verdichteten Flächen	- Reduzierung der Grundwasserneubildung im Landschaftsraum - Verlust von Infiltrationsfläche mit entsprechender abpuffernder Wirkung - Erhöhung der Verdunstung und des Oberflächenabflusses	dauerhaft

Betriebsbedingte Auswirkungen

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Schadstoffeintrag	Eintrag bzw. Auswaschung von Schadstoffen aus Schmier- und Treibstoffen, Abgasen u. a. durch Grundstückszufahrt	- Verschlechterung der Wasserqualität	dauerhaft

Abwässer:

Die Abwässer werden in die Kanalisation abgeleitet. Somit bestehen keine nennenswerten Auswirkungen (Schadstoffeintrag, etc.).

Bewertung des planerischen Eingriffes

Unter Berücksichtigung einer fachgerechten Bauausführung sowie einer sorgfältigen Entsorgung der Rest- und Betriebsstoffe können Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden. Die verbleibenden Auswirkungen sind geringfügig und führen nicht zu einer nachhaltigen Leistungsminderung der Funktionen des Grundwassers im Naturhaushalt. Die Einschränkungen des Grundwasserhaushaltes durch Verdichtungen außerhalb des Baubereiches werden durch die nachfolgenden Nutzungen – Begrünung und teils dichte Bepflanzung der Flächen – kurz- bzw. mittelfristig beseitigt.

Die Maßnahme führt zu einer Flächenumwandlung, die infolge der Versiegelung mit einem vollständigen und nachhaltigen Funktionsverlust des Bodens auf der betroffenen Grundfläche verbunden ist. Die Auswirkungen sind in jedem Fall erheblich und nachhaltig.

Die Eingriffe können durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser sind die Umweltauswirkungen als sehr gering einzuschätzen.

Durch die geplante Bebauung sind keine Oberflächengewässer betroffen.

2.2.3 Schutzgut Klima/Luft

Umweltauswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Schadstoffeintrag	Abgase, Staub	- Verschlechterung der Luftqualität - Beeinträchtigung der Lebensqualität für Mensch, Tier und Pflanze	vorübergehend

Anlagebedingte Auswirkungen

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Versiegelung, Verlust von Vegetationsdecken und -strukturen	Überbauung mit Gebäuden usw.	- Einschränkung der Kaltluftproduktion - Einschränkung der Filterung von Luftschadstoffen - Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse (Strahlungsbilanz, Temperaturextreme, Minderung der Luftfeuchte u. a.)	dauerhaft

Betriebsbedingte Auswirkungen

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Schadstoffeintrag durch Zufahrt	Verkehrsbedingte Schadstoffe	- Verschlechterung der Luftqualität - Beeinträchtigung der Lebensbedingungen für Mensch, Tier und Pflanze	dauerhaft

Bewertung des planerischen Eingriffes

Durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen, die hinsichtlich ihrer Schadstoff- und Lärmemissionen dem Stand der Technik entsprechen, werden die baubedingten Auswirkungen auf ein Minimum reduziert.

Die Versiegelung im Zuge des Bauvorhabens ist in Bezug auf das Schutzgut Klima unerheblich, da ausreichende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden. Die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, welche bioklimatische Wirkungen ausüben, erfolgt nicht.

Der vollständige Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist gegeben, so dass von keiner Erheblichkeit ausgegangen wird.

Die betriebsbedingten Auswirkungen werden sich, bezüglich des Klimas, gegenüber dem Bestand kaum erhöhen (Zufahrt zu einem weiteren Wohnbaugrundstück), so dass hier von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen wird.

2.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Umweltauswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Schadstoffeintrag	Abgase, Staub	- Verschlechterung der Luftqualität - Beeinträchtigung der Lebensqualität für Mensch, Tier und Pflanze	vorübergehend

Anlagebedingte Auswirkungen

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Versiegelung, Verlust von Vegetationsdecken und -strukturen	Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen	- Einschränkung der Kaltluftproduktion - Einschränkung der Fällung und Filterung von Luftschadstoffen - Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse (Strahlungsbilanz, Temperaturextreme, Minderung der Luftfeuchte u. a.)	dauerhaft

Betriebsbedingte Auswirkungen

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Verlärmung, visuelle Reize	Verkehr, Lärm	- Einschränkung der Habitatqualität, insbesondere für störungsempfindliche Arten	dauerhaft
Trennwirkung	Gebäude	- Beeinträchtigung des Biotopverbundes (Zerschneidung von Tierlebensräumen)	dauerhaft
Schadstoffeintrag	Verkehrsbedingte Schadstoffe, Zufahrt, Hausbrand	- Beeinträchtigung der Lebensbedingungen für Mensch, Tier und Pflanze	dauerhaft

Bewertung des planerischen Eingriffes

Störungen durch Baufahrzeuge und sonstigen Baulärm betreffen die Tierwelt im gesamten Bauabschnitt. Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung durch bestehende Verkehrsanlagen und Siedlungsflächen sind diese zusätzlichen Störungen nicht überzubewerten. Sie können kurzfristig zu Vertreibungen von Individuen führen. Nachhaltige Veränderungen des biozönotischen Gefüges sind bei fachgerechter Bauausführung und einer Beschränkung der Bauzeit nicht zu erwarten.

Die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen führt zu Verlusten von Vegetationsbeständen. Diese Flächen können sich nach Beendigung der Bautätigkeit in relativ kurzer Zeit regenerieren. Darüber hinaus sind Schädigungen von Vegetationsbeständen durch den Baubetrieb zwar nicht auszuschließen, sie können jedoch durch Vermeidung der Inanspruchnahme schutzwürdiger Flächen sowie durch entsprechende Vorkehrungen zum Schutz bestimmter Vegetationsstrukturen auf ein Minimum reduziert werden.

Von der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelung sind bisher unversiegelte Grünflächen betroffen. Die Flächen grenzen teils an eine bestehende Verkehrsflächen sowie Wohnbauflächen und weisen erhebliche Vorbelastungen auf. Der Eingriff in Arten und Biotope kann vollständig durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Durch die Anlage von Gehölzflächen werden und den Rückbau von Wegeflächen werden Biotopflächen geschaffen, welche als Nahrungs- und Rückzugshabitat für Insekten und Vögel von Bedeutung und landschaftsbildprägend sind.

Aufgrund der bereits bestehenden Verkehrsanlagen sowie der vorhandenen Nutzung des gesamten Baugebietes werden sich die Immissionsbelastungen nicht wesentlich erhöhen. Die Schadstoffeinträge und Lärmemissionen führen zu keiner erheblichen Verschlechterung der Situation im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand.

Die geplanten Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt sind insgesamt als gering einzustufen. Alle Eingriffe werden ausreichend kompensiert, so dass deshalb Umweltauswirkungen von einer geringen Erheblichkeit zu erwarten sind.

2.2.5 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild/Ortsbild)

Umweltauswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
akustische und visuelle Störungen	Baustellenbetrieb	Minderung der synästhetischen Qualität des Landschaftsraumes	vorübergehend

Anlagebedingte Auswirkungen

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Überbauung, Versiegelung	Errichtung von Gebäuden	- Verlust von ästhetisch wirksamen Landschaftsstrukturen (Minderung der synästhetischen Qualität der Landschaft)	dauerhaft

Betriebsbedingte Auswirkungen

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Störungen (akustisch, olfaktorisch)	Verkehr	- Verlärmung und Einschränkung der Luftqualität (Minderung der synästhetischen Qualität der Landschaft)	dauerhaft

Bewertung des planerischen Eingriffes

Der Baubetrieb verursacht keinen Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne, da die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsinfrastruktur zeitlich befristet sind und nicht mit bleibenden Einschränkungen der Erholungseignung zu rechnen ist.

Ästhetisch wirksame Strukturen, die den Charakter der Landschaft bestimmen, werden durch die Maßnahme nicht beseitigt. Durch die Bepflanzung und der Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen – Pflanzung von Gehölzen – auf den nicht überbaubaren Flächen wird eine Verbindung zwischen Baugebiet und angrenzenden Gehölzflächen geschaffen und das Gebiet wird optisch aufgewertet. Aufgrund der bereits bestehenden Flächennutzung (Wohnbaugebiet/Mischgebiet, Verkehrsflächen) bleiben die vorhandenen Störungen bestehen, zusätzliche Beeinträchtigungen sind eher gering.

Es sind Umweltauswirkungen von einer geringen Erheblichkeit zu erwarten.

2.2.6 Schutzgut Mensch

Umweltauswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Schadstoff- eintrag	Abgase, Staub	- Verschlechterung der Luftqualität - Beeinträchtigung der Lebensqualität	vorübergehend

Anlagebedingte Auswirkungen

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Überbauung, Versiegelung	Errichtung von Ge- bäuden	- Verlust von ästhetisch wirksamen Land- schaftsstrukturen (Minderung der synäs- thetischen Qualität der Landschaft) - Änderung der Oberflächengestalt	dauerhaft

Betriebsbedingte Auswirkungen

Konflikt / Wirkfaktor	Ursache	Auswirkung	Dauer des Wirkfaktors
Störungen (akustisch, olfaktorisch)	Verkehr, Zufahrt	- Verlärmung und Einschränkung der Luft- qualität (Minderung der synästhetischen Qualität der Landschaft)	dauerhaft

Bewertung des planerischen Eingriffes

Von Störungen durch Baufahrzeuge und sonstigen Baulärm ist das gesamte Gebiet betroffen. Bei fachgerechter Bauausführung und sorgfältiger Entsorgung der Rest- und Betriebsstoffe ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen zeitlich befristet sind.

Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung durch bestehende Verkehrsanlagen und Wohn- und Mischgebietsflächen sind diese zusätzlichen Störungen nicht überzubewerten. Nachhaltige Veränderungen sind bei fachgerechter Bauausführung und einer Beschränkung der Bauzeit nicht zu erwarten.

Die Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelung wird durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Durch diese Maßnahmen wird das Gebiet optisch aufgewertet und u.a. klimatisch wirksame Elemente geschaffen.

Aufgrund der bereits bestehenden Straßenverläufe sowie der vorhandenen Nutzung des Gebietes werden sich die Immissionsbelastungen nicht wesentlich erhöhen, die Schadstoffeinträge und Lärmemissionen führen zu keiner Verschlechterung der Situation im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand. Das Vorhaben führt zu keiner visuellen Beeinträchtigung für den Menschen und auch zu keiner Trennwirkung von Flächen gleicher Nutzung.

Es sind deshalb Umweltauswirkungen, bezogen auf das Schutzgut Mensch, von einer Unerheblichkeit bis maximal einer geringen Erheblichkeit zu erwarten.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmäler

Im Untersuchungsraum sind keine Bodendenkmale bekannt.

Baudenkmäler

Im Untersuchungsraum sind keine Baudenkmale bekannt.

Bewertung

Der Änderungsbereich hat für den Denkmalschutz keine Bedeutung.

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.

Umweltauswirkungen

Da keine Kultur- und Sachgüter betroffen sind, sind auch keine Auswirkungen zu erwarten.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen

Schutzgut Boden

- Bekanntgewordene bzw. im Zuge der Baumaßnahme bekanntgewordene nicht unerhebliche Bodenbelastungen sind unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen
- Das gesamte Aushubmaterial ist getrennt nach Bodenarten zu gewinnen.
- Durchmischungen unterschiedlichster Bodenarten und Verunreinigungen mit Abfällen und Reststoffen sind zu verhindern.
- Zwischenlager von Böden sind in Form von trapezförmigen Mieten bei einer Höhe von maximal 2 m so anzulegen, dass Verdichtungen, Veränderungen und Erosionen vermieden werden.
- Bodenbewegungen und Lagerung sind auf die Konsistenz des Bodens, die Bodenart und den Gehalt an Humusstoffen abzustimmen.
- Anschüttungen von Böschungen und Auffüllungen zum Zwecke des Reliefausgleiches sind auf die lokalen Bodenarten abzustimmen.
- Oberboden ist grundsätzlich zu sichern und nach den Grundsätzen des Landschaftsbaues (DIN 18915) zu behandeln.
- Orientierung auf bedarfsbezogene Erschließung und Bebauung (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).
- Sicherung des Oberbodens zu Beginn der Erdbauarbeiten und Verwendung auf neu anzulegenden Grünflächen.
- Minderung des Schadstoffeintrages durch Verzicht auf Düngung und dem Einsatz von Herbiziden auf Grünflächen.

Schutzgut Wasser

- Vom Baustellenbetrieb darf keine Grundwassergefährdung ausgehen.
- Die zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauhilfstoffe dürfen nicht wassergefährdend sein.
- Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverlust zu sichern.
- Auf der Baustelle anfallendes Abwasser ist schadlos zu beseitigen, die Versickerung ist unzulässig.
- Trennung von Schmutz- und Frischwasser.

Schutzgut Klima/Luft

- Umfangreiche Durch- und Begrünung des Gebietes
- Anlage von Gehölzflächen
- Orientierung auf bedarfsbezogene Erschließung und Bebauung (sparsamer Umgang mit Grund und Boden)
- Sicherung des Oberbodens zu Beginn der Erdbauarbeiten und Verwendung auf neu anzulegenden Grünflächen

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Bepflanzung der Freiflächen mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern

Schutzgut Landschaft

- Bepflanzung der Freifläche mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- Anlage von Gehölzflächen als Abrundung des Baugebietes und Verbindung zur offenen Landschaft

Schutzgut Mensch

- Durchgrünung des Gebietes, Schaffung von klimatisch wirksamen Strukturen
- Optische Aufwertung des Gebietes durch Begrünung
- Einschränkung der verkehrsbedingten Lärmimissionen durch Optimierung der Erschließung, Nutzung von vorhandenen Verkehrswegen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Es sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.

2.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Das Bauvorhaben fällt unter die Eingriffsregelung nach § 9 SächsNatSchG.

Das vorrangige Ziel ist die Vermeidung von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Für alle unvermeidbaren, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen sind Maßnahmen mit dem Ziel vorzusehen, die ursprünglichen ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild, im räumlichen und sachlichen Zusammenhang des Eingriffsraumes, wiederherzustellen bzw. neu zu gestalten.

Zur Bewertung des Eingriffs wurden im Zuge der Erarbeitung des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan die Flächen im Bestand und in der Planung gegenübergestellt, Biotope wur-

den entsprechend bewertet und die Eingriffe je nach Wertigkeit der Flächen ausreichend kompensiert.

Im Zuge der Grünordnungsplanung werden zur Kompensation der Eingriffe Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die detaillierten Maßnahmen sind Grünordnungsplan verankert. Alle Maßnahmen können innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes realisiert werden.

Der Eingriff ist prinzipiell ausgleichbar.

3. Zusätzliche Angaben zum Umweltbericht

3.1 Beschreibung der verwendeten Methodik

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ.

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgte unter der Maßgabe, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bezüglich ihrer Flächengröße, ihres ökologischen Wertes und ihres landschaftsästhetischen Wertes geeignet sind, die zu erwartenden Eingriffe zu kompensieren. Die Darstellung des Vergleiches erfolgt in beschreibender Form (verbal-argumentativ).

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen und Kultur- und Sachgüter wurden vorhandene Daten (Landschaftsplan sowie vergleichbare B-Pläne in der Gemeinde) herangezogen.

Vor Erstellung des Umweltberichtes erfolgte eine Vorortbegehung der Flächen.

Aktuelle faunistische oder pflanzensoziologische Kartierungen liegen nicht vor und wurden aufgrund der Bestandssituation nicht für erforderlich gehalten.

Vor Beginn der Planung erfolgte, durch das Bauamt der Gemeinde, eine Anfrage bei Landratsamt Bautzen, Bauplanungsamt, bezüglich der Bebaubarkeit des Flurstückes. Ein positiver Bescheid wurde nach Vorlage und Prüfung aller dafür notwendigen Unterlagen in Aussicht gestellt.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Erhebliche und dauerhafte nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich aufgrund der geplanten Maßnahmen voraussichtlich nicht. Geringfügige Auswirkungen auf die Umwelt wie die Flächenversiegelung negativen Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt werden durch Neuschaffung von Grün- und Gehölzflächen kompensiert.

Daher beziehen sich mögliche Überwachungsmaßnahmen in erster Linie auf die Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs sowie zum Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Als Überwachungsmaßnahmen zur Überprüfung sind denkbar:

- Anwuchskontrolle der vorgesehenen Pflanzungen in regelmäßigem Turnus.
- Ggf. ergänzende Pflanzmaßnahmen nach ca. 2 Jahren bzw. nach 5 Jahren.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Änderungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 5.388 m² Fläche im südlichen Teil des Gesamtgebietes Klengelweg.

Das Baurecht für eine weitere Wohnbaufläche soll zu Zweck der Bedarfsdeckung an Wohnbauland hergestellt werden.

Die einzelnen Schutzgüter wurden erfasst, bewertet und die Auswirkungen der Planung einzeln erfasst:

Die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden ist in vollem Umfang gegeben. Die Bodenverhältnisse sind als gestört zu bezeichnen.

Für das Schutzgut Boden bestehen durch die Lage und Nutzung der Flächen erhebliche Vorbelastungen. Durch die zusätzliche Flächenversiegelung erhöht sich der Eingriff in das **Schutzgut Boden** geringfügig, welcher durch geeignete Maßnahmen auszugleichen ist. Daher sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden als gering einzuschätzen.

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen.

Für die Grundwasserneubildung hat der Standort eine geringe Bedeutung.

Die anlagebedingt zu versiegelnden Flächen erhöhen sich in geringem Maße, so dass sich auch die versickerungsfähigen Flächen verringern.

Dieser zusätzliche Eingriff in das **Schutzgut Wasser** ist in Verbindung mit dem Eingriff in das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Das Plangebiet hat für das Klima nur eine sehr geringe Bedeutung. Vorbelastungen des Klimas existieren: durch verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen, betriebsbedingte Schadstoffimmissionen durch Wohn-/Mischgebietsnutzung.

Die Versiegelung im Zuge des Bauvorhabens ist in Bezug auf das **Schutzgut Klima** unerheblich, da ausreichende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden. Es erfolgt keine Beseitigung von Vegetationsstrukturen, welche bioklimatische Wirkungen ausüben.

Der vollständige Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist gegeben, so dass von keiner Erheblichkeit ausgegangen wird.

Die betriebsbedingten Auswirkungen werden sich, bezüglich des Klimas, gegenüber dem Bestand geringfügig erhöhen, so dass hier von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen wird.

Da die faunistischen Vorkommen und die floristischen Strukturen und Artenzusammensetzungen im Gebiet als unbedeutend einzustufen sind, trifft dies auch auf die geplanten Eingriffe in die **Tier- und Pflanzenwelt** zu. Zusätzliche Eingriffe werden ausreichend kompensiert, so dass deshalb Umweltauswirkungen von einer geringen Erheblichkeit zu erwarten sind.

Das Plangebiet selbst zählt nicht zu den Elementen, welche eine große Bedeutung für die Erholung haben und typisch für die **Landschaft** der Region sind, so hat das Gebiet für das Landschaftsbild und die Erholung eine sehr geringe Wertigkeit. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird das Landschaftsbild eher verbessert.

Das Untersuchungsgebiet ist als Erholungsfläche weniger geeignet.

Auf Grund der Art der baulichen Nutzung und der damit verbundenen Belastungen, wurden die Auswirkungen des Vorhabens, auf die umliegenden Gebiete für das **Schutzgut Mensch**

betrachtet mit dem Ergebnis, dass es zu keiner erheblichen Verschlechterung der Situation im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand kommt.

Denkmäler (**Kultur- und Sachgüter**) werden durch die Planung nicht berührt.

Die Geringfügigkeit der Umweltauswirkungen wird u.a. durch die Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen sowie Ausgleichsmaßnahmen erreicht.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse noch einmal zusammen.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit	Anlage/betriebsbedingte Auswirkungen Ergebnis bezogen auf die Erheblichkeit
Boden	sehr gering	sehr gering
Grundwasser	sehr gering	sehr gering
Oberflächenwasser	keine	keine
Klima/Luft	gering	gering
Tiere und Pflanzen	gering	gering
Mensch/Erholung	gering	gering
Mensch/Lärm	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	keine	keine

3.4 Quellen

Literatur

BASTIAN O., SCHREIBER K. F. 1999:
Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Stuttgart

AKADEMIE-VERLAG BERLIN 1983.
Werte unserer Heimat Lausitzer Bergland um Pulsnitz und Bischofswerda

DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK, BERLIN 2005
Umweltprüfung in der Bauleitplanung

GROßE KREISSTADT BISCHOFSWERDA – GEMEINDE RAMMENAU 2003:
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

LANDRATSAMT BAUTZEN 2014 - UMWELTAMT:
Ergebnisse der selektiven Biotopkartierung in Sachsen 1. und 2. Durchgang. Artenlisten

REGIONALER PLANUNGSVERBAND BAUTZEN
Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, Bautzen

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien (jeweils aktuelle Fassung)

BAUGB Baugesetz

BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017

SÄCHSNATSCHG Sächsisches Naturschutzgesetz

Sonstige Quellen

Geoportal Sachsenatlas – <http://www.geosn.sachsen.de>

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie -
<http://www.smul.sachsen.de/lfulg/>

Mündliche Auskünfte des Landratsamtes Bautzen 2018 - 2019
Bauaufsichtsamt (Frau Krupka, Frau Putzer)

Stadtverwaltung Bischofswerda 2018 - 2019, Bauamt, mündliche und schriftliche Hinweise
(Frau Michel, Herr Berthel, Herr Pietsch)

Stellungnahmen der TÖB aus der Beteiligung und frühzeitigen Beteiligung 2019